

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 3.

Ausgegeben den 15. Januar

1908.

Inhalt von Nr. 3: Außerkurssetzung des Talers S. 13. — Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung S. 13. — Prediger für ev.-luth. Kirchengemeinde in Alt-Rüdnic S. 13. — Geheimmittel S. 14. — Verlosung S. 14. — Vertrauensmann der Knappschaftsberufsgenossenschaft in Halle a. S. S. 14. — Berichtigung der Durchschnittsmarktpreise S. 14. — Personalien S. 14.

36. Bekanntmachung

betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. Freiherr von Stengel.

37. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1908 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1908 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906, U. III. A. Nr. 3209 pp., weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung, für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1908, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten, ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit bezubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmsfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Schwarzkopff.
Bekanntmachung des Oberpräsidenten zu Potsdam.

38. Der Hilfsprediger Ludwig Grebe aus Fürstenwalde a. Spree ist zum Pastor der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Alt-Rüdnic bestellt. Seine Befähigung zur Anstellung ist nach Nr. 4 der Generalkonzeption vom 23. Juli 1845 nachgewiesen worden.

Potsdam, den 7. Januar 1908.

Der Ober-Präsident. von Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
39. Der Polizeipräsident in Berlin warnt vor folgenden Geheimmitteln:

1. „*Mesembryanthemum*“ gegen Menstruationsstörungen usw., angepriesen von dem in Berlin, Friedrichstr. 115, wohnhaften **Dr. Lindeluh**. Das aus der gepulverten Römischen und gemeinen Kamille bestehende, durch geringe Mengen von Grasbestandteilen und Samen verschiedener Art verunreinigte Mittel wird zu dem Preise von 10 Mk. verkauft, während sein wirklicher Wert etwa 30 bis 40 Pfennige beträgt.

2. „*Menstruationspulver Pohl*“ gegen monatliche Störungen usw., angepriesen von dem „*Bersandhaus Georgeta*“, Inhaber **Georg Pohl** in *Schöneberg, Hohenstaufensstr. 69*. Von dem lediglich aus den gepulverten Blütenköpfen der Römischen Kamille bestehenden, zum Preise von 3 Mk. verkauften Mittel ist die gleiche Menge in jeder Apotheke für etwa 30 Pfennige zu haben.

Vor dem Bezuge dieser Mittel, denen die ihnen beigelegte Wirkung nicht innewohnt, und die ebenso wie alle ähnlichen unter den verschiedensten Namen angepriesenen Menstruationspulver nur auf Ausbeutung leichtgläubiger Frauen berechnet sind, wird hiermit gewarnt.

Frankfurt a. O., den 6. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

40. Der Herr Oberpräsident hat dem Frauenverein in Sonnenburg die Genehmigung erteilt, im Februar 1908 zum Besten der lokalen Armenpflege eine öffentliche Verlosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 800 Lose zu je 30 Pfg. in Sonnenburg und dessen nächster Umgegend ausgegeben und 260 Gewinne im Werte von durchschnittlich je 1 Mk. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte

steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Abgabebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 7. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

41. An Stelle des ausgeschiedenen Direktors **Vollandt** ist der Grubenbesitzer **von Dobschütz** zu *Döbern N. O.* als Vertrauensmann-Stellvertreter der Sektion IV Bezirk IV der Knappschaftsberufsgenossenschaft in Halle a. S. gewählt worden.

Frankfurt a. O., den 7. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

42. In Stück 51 von 1907 ist auf Seite 322 bei lfd. Nr. Calau zu lesen „*Roggen 5,26 Mk.*“ statt „*Weizen 5,26 Mk.*“.

Frankfurt a. O., den 4. Januar 1908.

Königliche Generalkommission

für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Personal-Nachrichten.

43. Der Oberlehrer am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium in Osterode i. Ostpr. **Lade** ist vom 1. April 1908 ab als Oberlehrer an dem Realgymnasium i. E. in Spremberg angestellt worden.

44. Dem Schulamtsbewerber **Fritz Klinger** in Petershain, Kreis Calau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirke erteilt worden.

45. Die technische Lehrerin **von Barpart** ist vom 1. April 1908 ab als technische Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule in Cottbus angestellt worden.

46. Dem Fräulein **Auguste Bartelt** in Oberförsterei Stehbdichum, Kreis Guben, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

47. Der Ober-Telegraphenassistent **Rißsch** ist von Arnswalde nach Landsberg (Warthe) versetzt worden.

48. Der bisherige Hilfsprediger **Arndt Ehrenfried Max Johannes Zemis** ist zum Diakonus der Pfarthe Miemisch, Diöcese Guben, bestellt worden.

Zur Beachtung.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O.“

einzuwenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangefügt werden.